

## WAHLORDNUNG ZUR PFARRGEMEINDERATSWAHL in der Diözese Innsbruck

### I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) In allen Pfarren, Pfarrvikariaten, Exposituren, territorialen Kaplaneien und Seelsorgestellen (im Folgenden „Pfarren“ genannt) ist ein Pfarrgemeinderat zu wählen.

In Pfarrvikariaten, in Exposituren, territorialen Kaplaneien und Seelsorgestellen, in denen es keinen Pfarrkirchenrat und kein eigenständiges Gemeindeleben gibt, kann der/die Pfarrgemeinderatsreferent\*in im Einzelfall festlegen, dass bis auf weiteres kein Pfarrgemeinderat eingerichtet wird.

- (2) Die Wahl ist direkt und geheim.

- (3) Wahlberechtigt ist jede\*r Katholik\*in, die/der in der Pfarre ihren/seinen Wohnsitz hat und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Eine vom Wohnsitzprinzip abweichende Regelung: Personen, die sich einer Pfarre außerhalb ihres Wohnsitzes zugehörig fühlen, sind auch dort wahlberechtigt. Dies bedarf eines grundsätzlichen Beschlusses des Pfarrgemeinderates der Pfarre, in der sie wählen möchten. (siehe II/1.d.)

- (4) Wählbar sind Katholik\*innen unter folgenden Voraussetzungen:

- a. eine bewusst christliche Lebensgestaltung, die sich am Evangelium und an der geltenden Praxis kirchlichen Lebens orientiert;
- b. die Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres;
- c. Wohnsitz in der Pfarre (bei Vorliegen von Beschlüssen des Pfarrgemeinderates gilt die Ausnahme vom Wohnsitz auch für die Wählbarkeit, vgl. I/3 der Wahlordnung);
- d. die Bereitschaft zum Dienst und zur Mitarbeit in der Gemeinde im Sinne von I. und II. des Statutes des Pfarrgemeinderates;
- e. die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und solidarischen Zusammenarbeit, vgl. Statut des Pfarrgemeinderates I;

- (5) Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

- (6) Bei der Wahl des Pfarrgemeinderates soll ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine ausgewogene Altersverteilung angestrebt werden. In jedem Pfarrgemeinderat ist eine Jugendvertretung verbindlich zu gewährleisten.
- (7) Die mit der Wahl und deren Vorbereitung verbundenen Kosten sind von der Pfarre zu tragen.

## **II. Allgemeine Wahlvorbereitungen durch den Pfarrgemeinderat**

(1) Nach der Kundmachung des Wahltermins im Diözesanblatt, spätestens aber zehn Wochen vor der Wahl, hat der Pfarrgemeinderat festzulegen:

- a. die Gesamtzahl der Mitglieder des künftigen Pfarrgemeinderates incl. Festlegung des Anteils an Jugendvertretern\*innen.

Die im Statut unter III/2 angegebenen Richtzahlen dienen dabei als Orientierung. Vergrößerungen oder Verkleinerungen aus ortsspezifischen Gründen sind möglich.

- b. wie viele Mitglieder davon durch Wahl zu ermitteln sind (mindestens die Hälfte – siehe Statut II/1) ;
- c. das Wahlmodell incl. der Entscheidung über Familienstimmrecht und Briefwahl;
- d. ob Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Pfarrgebietes haben und sich der Pfarre zugehörig fühlen, aktiv und passiv wahlberechtigt sein sollen (siehe I/3).
- e. ob gesamt Pfarrlich oder nach Ortsteilen gewählt wird.
- f. die Art der Kandidat\*innenermittlung (siehe Leitlinie des Seelsorgeamts: „Modelle zur Kandidat\*innenermittlung und Wahlmodelle“)

Die Kandidaten\*innen der Jugend werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen (14 bis 25 jährige) in einem eigenen Vorgang ermittelt. (siehe „Pfarrgemeinderat und Jugend“, vgl. auch Statut III.4.)

Aufgrund der Lebensrealität von jungen Menschen ist des Öfteren absehbar, dass sie nicht für die gesamte Funktionsperiode als Jugendvertreter\*in zur Verfügung stehen werden. Dies soll jedoch kein Hindernis sein, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat bis spätestens zehn Wochen vorher eine Wahlkommission. Die Mitglieder müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Ihre Namen und Adressen sind sofort dem Dekan und dem Seelsorgeamt zu melden.

- (3) Der Wahltermin, die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Zahl der zu Wählenden, sowie die Zusammensetzung der Wahlkommission ist ebenfalls spätestens 10 Wochen vor der Wahl ortsüblich zu verlautbaren.

### **III. Wahlkommission**

- (1) Die Wahlkommission zählt fünf Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende\*n. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied der Wahlkommission ein\*e Jugendliche\*r bzw. junge\*r Erwachsene\*r ist.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In Streitfällen entscheidet der Dekan.
- (3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (4) Die Funktion der Wahlkommission erlischt mit Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. V/7), bzw. nach Erledigung allfälliger Einsprüche.
- (5) Aufgaben der Wahlkommission:
- a. Erstellung eines Wählerverzeichnisses, wo immer es möglich ist. Listen mit den Wahlberechtigten aus dem Pfarrgebiet können über das pfarrliche Matrikenprogramm erstellt oder im Matrikenreferat der Diözese Innsbruck angefordert werden.
  - b. Kandidaten\*innenermittlung nach den Vorgaben, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat.
  - c. Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten\*innen und Einholung ihrer Zustimmung zur Kandidatur.
  - d. Erstellung der Kandidaten\*innenliste und Vorbereitung der Stimmzettel.
  - e. Verlautbarung der wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung, der Kandidaten\*innenliste, der Wahllokale und Wahlzeiten.
  - f. Vorbereitung und Durchführung des Wahlganges nach Vorgabe des Pfarrgemeinderates.
  - g. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
  - h. Entgegennahme und Bearbeitung allfälliger Einsprüche

(6) Aufgaben der Wahlkommission beim Wahlmodell Urwahl (Ergänzung zu III./5)

- a. Am Wahltag erstellt die Wahlkommission aus den vorgeschlagenen Personen eine Liste, in der die Kandidaten\*innenvorschläge nach Stimmenanzahl gereiht sind.
- b. Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen wird geprüft.
- c. Beginnend mit den Meistgenannten wird bei den vorgeschlagenen Personen die Zustimmung zur Wahl eingeholt.

#### **IV. Wahlvorgang**

- (1) Die Wahlkommission kann nach Bedarf Hilfsgremien für den Wahlvorgang (bei mehreren Wahlorten/Wahllokalen) einsetzen.
- (2) Die Stimmzettel sind am Sonntag vor der Wahl aufzulegen oder den Wählern\*innen vorher zu übermitteln und zusätzlich im Wahllokal bereitzuhalten.
- (3) Am Wahlort ist die Möglichkeit für eine geheime, schriftliche Wahl zu schaffen.
- (4) Die Wahlberechtigung der\*s Wählers\*in ist durch die Wahlkommission ortsüblich zu überprüfen. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
- (5) Die Wahl erfolgt mit dem amtlichen Stimmzettel, durch Kennzeichnung der/des gewünschten Kandidaten\*in und/oder Hinzufügung eines neuen Namens. Insgesamt dürfen nicht mehr Namen gekennzeichnet oder hinzugefügt werden, als gewählt werden dürfen.
- (6) Der gesamte Wahlvorgang ist von der Wahlkommission oder von den von ihr eingesetzten Hilfsgremien (vgl. IV.1) zu beaufsichtigen.
- (7) Um Kranken oder an der Wahl verhinderten Personen die Stimmabgabe zu ermöglichen, wird die Briefwahl als Möglichkeit der Stimmabgabe empfohlen (siehe „Modelle zur Kandidat\*innenermittlung und Wahlmodelle IV.2“).

#### **V. Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Abschluss der Wahl wird das Ergebnis ermittelt.
- (2) Als ungültige Stimmzettel gelten: nicht amtliche Stimmzettel und solche, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht.

- (3) Als gewählt gelten jene Kandidaten\*innen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die weiteren Kandidaten\*innen gelten nach der Stimmenzahl als Ersatzperson und rücken bei Ausscheiden eines\*r Gewählten nach.

Bei Stimmgleichheit sucht die Wahlkommission zusammen mit dem Pfarrgemeinderats-Vorstand/dem Pfarrgemeinderat nach einer geeigneten Lösung.

- (4) Die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen und das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und bis zur nächsten Wahl im Pfarrarchiv zu verwahren.
- (5) Die Wahlkommission informiert unverzüglich die Pfarrleitung sowie die gewählten und die nicht gewählten Kandidaten\*innen vom Wahlergebnis.
- (6) Die Namen der gewählten Kandidaten\*innen sind am ersten Sonntag nach der Wahl ohne Angabe der Stimmenzahl zu verlautbaren.
- (7) Die Wahl kann bei der Wahlkommission binnen einer Woche nach Verlautbarung angefochten werden. Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Wahlkommission besteht an den Dekan, der innerhalb von zwei Wochen entscheidet.

## **VI. Nach der Wahl**

- (1) Innerhalb von 14 Tagen berufen die neu gewählten und die amtlichen Mitglieder unter dem Vorsitz des Pfarrers weitere Personen in den Pfarrgemeinderat (vgl. Statut II/4).
- (2) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates hat spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden. Mit dieser Sitzung erlischt das Mandat des bisherigen Pfarrgemeinderates.
- (3) Bei der konstituierenden Sitzung erfolgen die statutengemäßen Wahlen (vgl. Statut V/1) und die Unterzeichnung der von der Diözese vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis und der Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz.
- (4) Die Zusammensetzung des neuen Pfarrgemeinderates und die gewählten Funktionen sind ortsüblich zu verlautbaren. Deren Namen sind mit den gewünschten Daten bis drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung dem Dekan und dem Seelsorgeamt zu melden.

## **VII. Schlichtungsstelle**

Bei Unklarheiten und Konflikten in Zusammenhang mit der Wahl kann der/die Pfarrgemeinderatsreferent\*in kontaktiert werden.

### **VIII. Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 01.09.2021 in Kraft gesetzt.

(2) Im selben Zeitpunkt treten die im Diözesanblatt Innsbruck, Jg. 71, September 1996, Pkt. 52., Nr. 7, kundgemachte Wahlordnung des Pfarrgemeinderates sowie alle sonstigen mit der nun geltenden Regelung in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Dr. Gudrun Walter  
Ordinariatskanzler

Hermann Glettler  
Bischof von Innsbruck

Innsbruck, am 17.05.2021  
Reg. Zl. II/2j-2021-141